

Zertifikat der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

094-GK455-1

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktegesetz, SR 933.0) und der Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, SR 933.01) wird hiermit bestätigt, dass die Firma KIBAG Kies Neuheim AG eine werkseigene Produktionskontrolle für die Herstellung von

Ungebundenen Gemischen

hergestellt durch oder für
KIBAG Kies Neuheim AG
Sihlbruggstrasse 20
CH-6345 Neuheim

und hergestellt im Werk
KIBAG Kies Neuheim AG
Sihlbruggstrasse 20
CH-6345 Neuheim

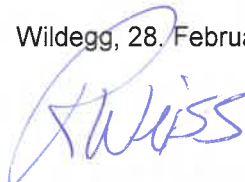
aufgebaut hat, unterhält und zweckmässig anwendet, welche den Anforderung der Norm

SN 670 119-NA:2011, SN EN 13285:2010

entspricht.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 19.01.2017 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Konformität nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, es sei denn, das Zertifikat wurde ausgesetzt oder von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen .

Wildegg, 28. Februar 2019



Roland Weiss
Leiter der Zertifizierungsstelle



Schweizerische Zertifizierungsstelle für Bauprodukte
Organisme suisse de certification pour produits de construction
Ente svizzero di certificazione per prodotti da costruzione
Swiss certification body for construction products



Zertifikat der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle 2116-CPR-GK455-2

Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR) gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Strassenbau

hergestellt durch oder für
KIBAG Kies Neuheim AG
Sihlbruggstrasse 20
CH-6345 Neuheim

und hergestellt im Werk
KIBAG Kies Neuheim AG
Sihlbruggstrasse 20
CH-6345 Neuheim

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm/en

EN 13242:2002 + A1:2007

entsprechend System 2+ angewendet werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 19.01.2017 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, es sei denn, das Zertifikat wurde ausgesetzt oder von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen.

Wildegg, 28. Februar 2019

Roland Weiss
Leiter der Zertifizierungsstelle



Schweizerische Zertifizierungsstelle für Bauprodukte
Organisme suisse de certification pour produits de construction
Ente svizzero di certificazione per prodotti da costruzione
Swiss certification body for construction products



Zertifikat der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle 2116-CPR-GK455-3

Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR) gilt dieses Zertifikat für die Bauprodukte

Gesteinskörnungen für Beton

hergestellt durch oder für
KIBAG Kies Neuheim AG
Sihlbruggstrasse 20
CH-6345 Neuheim

und hergestellt im Werk
KIBAG Kies Neuheim AG
Sihlbruggstrasse 20
CH-6345 Neuheim

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm/en

EN 12620:2002+A1:2008

entsprechend System 2+ angewendet werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 19.01.2017 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, es sei denn, das Zertifikat wurde ausgesetzt oder von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen.

Wildegg, 28. Februar 2019

Roland Weiss
Leiter der Zertifizierungsstelle

